



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien-Parlament

GESETZENTWURF
65.-GE/19.92
Datum: 24. JULI 1992
Verteilt 31. Juli 1992 <i>Fzo</i>

Dr. Anwanger

1992 07 22

Dr. Du/LC

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungsakademiegesetzes (Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz - BBedGBG); GZ 141.210/1-I/11/92

Beiliegend übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu o. e. Gesetzesentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Tritremmel
Dr. Tritremmel

Dungl
Dr. Dungl

Beilage





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

1992 07 22
Dr. Du/LC

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleichbehandlung und Förderung von Frauen im Bundesdienst und über Änderungen des Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungsakademiegesetzes (Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz - BBedGBG); GZ 141.210/1-I/11/92

Wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und gestatten uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen die Schaffung einer Norm zur Gleichbehandlung von Mann und Frau im öffentlichen Dienst entsprechend den für die Privatwirtschaft geltenden Regelungen werden unsererseits keine Einwendungen erhoben.

Da sich der vorliegende Entwurf am Gleichbehandlungsgesetz 1979 idF eines im Frühjahr begutachteten Novellenentwurfes des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales orientiert, sind allerdings die von uns gegen diesen erhobenen Einwände auch gegenüber dem nunmehr vorgelegten Entwurf sinngemäß aufrechtzuerhalten. Dies gilt insbesondere für die Fixierung von Entschädigungen im Gesetz, verbunden mit einer Beweislastumkehr. Darüber hinaus erscheint eine Überfrachtung des Gesetzes mit Eigendefinitionen, wie etwa im Falle der mittelbaren Diskriminierung, nicht sinnvoll. Generell hielten wir es für zweckmäßig, vom Gleichbehand-



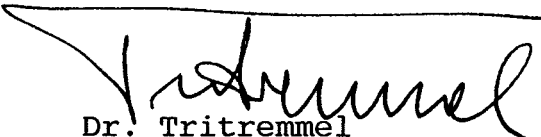
lungsgesetz abweichende Formulierungen und Regelungen nur dort vorzusehen, wo Besonderheiten des öffentlichen Dienstes dies erfordern.

Grundsätzlich ist ferner kritisch anzumerken, daß der Entwurf über eine zwingend notwendige EWR/EG-Anpassung weit hinausgeht und bei seiner Verwirklichung Österreich selbst gegenüber "langjährigen" EG-Mitgliedern eine nicht zu rechtfertigende Vorreiterrolle zukäme.

Da vom Entwurf industrielle Belange nur mittelbar berührt werden, wollen wir von einer detaillierten Begutachtung der einzelnen Bestimmungen zwar absehen, aber doch anregen, die vorgesehenen Regelungen über Einrichtung und Aufgaben verschiedenener Institutionen unter dem Aspekt der Vermeidung einer Überbürokratisierung von Arbeits- und Entscheidungsabläufen zu überdenken. Als negativ soll abschließend die vor allem in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende und auch in der Privatwirtschaft anzutreffende Tendenz bewertet werden, bestehende Einkommens- und Qualifikationsunterschiede vorwiegend als Folge von Diskriminierungen zu interpretieren.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


Dr. Tritremmel


Dr. Dungal